

Lesefassung
Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2023
vom 06. Juli 2023

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung 30.10.00/4-		Amtl. Veröffentlichung		Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
Verordnung	04.07.2023	44/23-3	05.07.2023	73	06.07.2023	234/2023	10.07.2023

Aufgrund von §§ 33 Abs. 2 und 39 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) erlässt die Stadt Plauen als Ortspolizeibehörde folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich, verbotenes Verhalten, zeitliche Beschränkung

(1) ¹Auf den öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des Lutherplatzes, des Theaterplatzes, des Postplatzes, der Julius-Mosen-Anlage und den angrenzenden Straßen Unterer Graben, Rathausstraße und je einem Teil der Reichsstraße, Bahnhofsstraße, Syrastraße, der Melanchthonstraße, der Klosterstraße und der Herrenstraße ist es außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen verboten

1. alkoholische Getränke zu konsumieren,
2. alkoholische Getränke zum Zwecke des Konsums innerhalb dieses Bereiches mit sich zu führen.

²Der Geltungsbereich ist auf der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Flurkarte dunkelrot eingegrenzt. ³Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Verbote in Absatz 1 werden auf folgende Tage innerhalb einer Woche und auf folgende Uhrzeiten beschränkt:

montags bis sonnabends von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

(3) Die Vorschriften der Polizeiverordnung der Stadt Plauen vom 10.08.2020 (Ausfertigung 30.10.00/4, Amtliche Veröffentlichung Nr. 225 vom 25.08.2020) in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben von diesem Verbot unberührt.

§ 2 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Oberbürgermeister der Stadt Plauen ganz oder teilweise Ausnahmen von den Verboten des § 1 zulassen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 alkoholische Getränke konsumiert,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 alkoholische Getränke mit sich führt, um sie dort zu konsumieren.

(2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 39 Abs. 2 SächsPBG i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können gem. § 39 Abs. 3 SächsPBG eingezogen werden.

(4) Vollzugsbehörde gemäß § 39 Abs. 4 SächsPBG ist die Stadt Plauen als Ortspolizeibehörde.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Polizeiverordnung tritt mit Beginn des 10.07.2023 in Kraft und mit Ablauf des 09.07.2025 außer Kraft.

Anlage:
Flurkarte

Anlage

Flurkarte – Geltungsbereich Alkoholverbots-Polizeiverordnung 2023

